

Gelbe Erläuterungsbücher

Betäubungsmittelgesetz: BtMG

Kommentar

Bearbeitet von
Dr. Klaus Weber

5. Auflage 2017. Buch. XLII, 2309 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 69509 4

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Strafrecht > Nebenstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Weber
Betäubungsmittelgesetz
Arzneimittelgesetz



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Betäubungsmittelgesetz

Arzneimittelgesetz

Anti-Doping-Gesetz
Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz

Kommentar

von

Dr. Klaus Weber

Präsident des Landgerichts Traunstein a. D.

5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

2017

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitiervorschlag
Weber BtMG § 29 Rn. 50


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 69509 4

© 2017 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Satz: Jung Crossmedia GmbH
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Umschlaggestaltung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur fünften Auflage

Die fünfte Auflage zeichnet sich dadurch aus, dass sie vier Gesetze behandelt. Alle vier stehen in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang, zum Teil sind sie auseinander hervorgegangen. Ihr unmittelbarer Gegenstand ist ein illegaler Stoff (für das AMG gilt dies jedenfalls für die gefälschten Arzneimittel und Wirkstoffe), der auf einem illegalen Markt vertrieben wird. Dabei ist nicht immer von vornherein klar, ob es sich um einen neuen psychoaktiven Stoff, ein Betäubungsmittel, ein Arzneimittel oder ein Dopingmittel handelt. Nicht selten treffen auch zwei oder drei Merkmale zusammen. Dies lässt es als sinnvoll erscheinen, die Erläuterung der vier Gesetze in einem Kommentar zusammenzufassen. Es kommt hinzu, dass der Gesetzgeber die Tathandlungen in allen vier Gesetzen mit denselben Begriffen bezeichnet, die allerdings untereinander nicht in allen Gesetzen in demselben Verhältnis stehen. Die sich daraus ergebenden Unterschiede erschließen sich am besten durch einen Vergleich.

Im Vordergrund der 5. Auflage stehen daher die Erläuterung und Einordnung der letzten Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, des Anti-Doping-Gesetzes (AntiDopG) und des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG).

- Am 10.3.2017 ist das Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 6.3.2017 (BGBl. I S. 403) in Kraft getreten, das hinter seinem harmlosen Titel Regelungen verbirgt, die für das deutsche Betäubungsmittelrecht erhebliches Gewicht haben. Das Gesetz, das im Deutschen Bundestag einstimmig angenommen wurde (das hat im BtM-Bereich bisher nur das BtMG 1982 geschafft), stellt die Verschreibungsfähigkeit von Cannabis in Form von getrockneten Blüten her. Bei Schmerzpatienten sieht es die ärztliche Verschreibung zu Lasten der Krankenkassen vor. Damit die Kosten nicht aus dem Ruder laufen, bestimmt es das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Cannabisagentur, die den Anbau in Deutschland durch Ankauf und Verkauf organisiert und kontrolliert. So sehr das Gesetz zu begrüßen ist, darf doch die erhebliche Gefahr nicht übersehen werden, dass sich mit tatkräftiger Hilfe der Dealer in Weiß ein grauer Markt entwickelt, der nur schwer einzudämmen sein wird.
- Zeitlich am frühesten von den drei Gesetzen ist das Gesetz gegen Doping im Sport (AntiDopG) vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2210) ergangen, mit dem der Gesetzgeber die Vorschriften über das Doping von den Fesseln des Arzneimittelgesetzes befreit hat und den lange währenden Streit über die zweckmäßigste Art der Dopingbekämpfung vorerst (das Gesetz sieht eine Evaluierung vor) beendet hat. Schwerpunkte sind hier die Strafbarkeit des Selbstdopings und die Abgrenzung zur Sportgerichtsbarkeit, die durch die staatlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden sollte.
- Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (NpSG) vom 21.12.2016 (BGBl. I S. 2615) hat der Gesetzgeber ein Problem aufgegriffen, das bereits bei den Vorarbeiten zum OrgKG im Jahre 1990 eine Rolle gespielt hat. Schon damals wurde eine sog. Stoffgruppenlösung in Form einer Generiklausel erwogen, mit der statt einzelner Betäubungsmittel ganze Stoffgruppen erfasst werden sollten. Das Vorhaben wurde jedoch als naturwissenschaftlich und verfassungsrechtlich zu schwierig aufgegeben und stattdessen der neue Absatz 3 in § 1 BtMG eingefügt, der dem Bundesministerium für Gesundheit eine rasche Intervention ermöglichen sollte. Zunächst hatte sich diese Regelung als gerade noch ausreichend erwiesen, um die neu auf dem Markt erscheinenden Substanzen zu erfassen, zumal für die jeweilige Übergangszeit bis zur Unterstellung unter das BtMG

Vorwort

auf das AMG zurückgegriffen werden konnte. Nach dem Urteil des EuGH vom 10.7.2014 (NsZ 2014, 461), das diesen Weg verbaut hatte, war eine Stoffgruppenlösung unvermeidlich, wenn nicht der Kampf gegen Legal Highs und Research Chemicals von vornherein aufgegeben werden sollte.

Hinzu kommen das Gesetz über die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung v 13.4.2017, dessen Maßnahmen im Betäubungsmittelstrafrecht und sonstigen Stoffrecht eine erhebliche Rolle spielen und die Unterstellung neuer Stoffe unter das BtMG durch Änderungsverordnung v 16.6.2017. Beschlossen ist auch eine wesentliche Änderung der Vorschriften über die Substitution (Änderungsverordnung zur BtMVV v 22.5.2017), mit der Regelungen zu Sachverhalten, die unmittelbar ärztlich-therapeutische Bewertungen betreffen, in die Richtlinienkompetenz der (BÄK) überführt werden sollen. Die Änderungen treten erst in Kraft, wenn die entsprechenden Richtlinien der BÄK vorliegen und vom BMG genehmigt und bekanntgemacht sind.

Natürlich hat sich auch die Rechtsprechung seit dem Erscheinen der 4. Auflage weiter entwickelt. Dabei hat sie, soweit es um die Festlegung der nicht geringen Menge bei Substanzen, die als Legal Highs auf den Markt gekommen waren, aber mittlerweile dem BtMG unterstellt waren, Neuland betreten müssen, um die nicht geringe Menge und damit das Eingreifen des Verbrechenstatbestandes des § 29a BtMG festzulegen. Wesentlich, wenn auch für die Praxis weniger erfreulich, ist die Reaktion der Strafsenate des BGH auf das Urteil des EGMR vom 23.10.2014 (NJW 2015, 3631 <Furcht>) zur Tatprovokation, die zeigt, dass unser oberstes Strafgericht derzeit in für die Praxis in Betäubungsmittelsachen besonders wichtigen Fragen keine einheitliche Linie zeigt (wobei die frühere Rechtsprechung [Strafzumessungslösung] vom BVerfG allerdings deutlich gestützt wurde). Eine baldige Anrufung des Großen Senats für Strafsachen wäre hier wünschenswert. Auch in anderen wesentlichen Fragen bestehen zwischen den Strafsenaten des BGH Differenzen, so etwa bei der Frage, ob trotz des Eingreifens des Weltrechtsprinzips ein legitimierender Anknüpfungspunkt für die Anwendung des deutschen Strafrechts notwendig ist¹ oder ob der illegale Rauschgiftbesitz ein Vermögensbestandteil ist. Im letzten Punkt bestehen Differenzen, die in Entscheidungen Ausdruck gefunden haben, sogar innerhalb desselben Senats.

Keine grundlegenden Änderungen haben sich in der Rechtsprechung zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme beim Handelstreiben, insbesondere bei den Kurieren, ergeben. Hier werden die vom 2. Strafsenat in seinem Urteil v 28.2.2007 (BGHSt 51, 219) entwickelten Grundsätze auch in der Rechtsprechung anderer Senate immer wieder zitiert, bei ihrer Anwendung ist es dem BGH bisher jedoch nicht gelungen, über eine Einzelfalljustiz hinauszukommen. Dementsprechend schwierig ist eine Strukturierung, um die ich mich gleichwohl bemüht habe.

Wie bisher war es mir ein Anliegen, die Verbindung zum allgemeinen Strafrecht zu halten und die betäubungsmittelrechtlichen Besonderheiten nicht größer werden zu lassen, als dies von der Natur der Sache her geboten ist. Auch bei der Kommentierung der neuen Gesetze (AntiDopG und NpSG) war dies ein wesentlicher Gesichtspunkt der Erläuterung, zumal die jeweilige Gesetzesbegründung nicht erkennen lässt, dass sie darauf Wert gelegt hätte.

Das AntiDopG und das Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften sind konsequent durchgehendert. Aus meiner Sicht ist davon nichts zu halten.² Auch wenn mit dem Gendern ein erwünschtes Ziel verfolgt wird,

¹ Insoweit hat der 2. Strafsenat inzwischen einen Rückzieher gemacht (NJW 2017, 1043 m Anm Heim).

² S auch Groß in Böttcher-FS S. 579 [593]: «Der Gesetzgeber produziert unnötig Unsinn und vertraut dabei darauf, dass die Anwender diesen Unsinn als solchen erkennen und dadurch zu dem Rechtszustand zurückfinden, der vor der insoweit unnötigen Gesetzesänderung unbestritten galt.»

so steht der Gewinn, der damit erreicht werden kann, in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen deutlich höheren Lese- und Verständnisaufwand, der es als lohnenswert erscheinen lässt, zur Bearbeitung eine nicht gegenderte Fassung herzustellen.

Dem Verlag, insbesondere Herrn Andreas Harm, danke ich für die Unterstützung. Auch die Kollegen, namentlich in München und Traunstein sowie bei der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster, insbesondere bei deren Rauschgiftseminaren, haben mit vielfältigen Hinweisen und Anregungen zu der neuen Auflage beigetragen. Dank schulde ich auch meiner Frau Edith, die mich seit der 1. Auflage begleitet hat und ohne deren Unterstützung auch die 5. Auflage nicht entstanden wäre.

Rechtsprechung und Literatur, die bis 1.8.2017 veröffentlicht wurden, konnten noch berücksichtigt werden.

Oberaudorf, im August 2017

Klaus Weber



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur ersten Auflage (Auszug)

Die große praktische Bedeutung des Betäubungsmittelrechts rechtfertigt es, den bereits vorhandenen Kommentaren ein Erläuterungsbuch hinzuzufügen, das nach der Zielsetzung der Gelben Reihe vor allem eine kurze und prägnante, gleichwohl aber umfassende Darstellung für die Praxis sein soll. Grundlage ist vornehmlich die Rechtsprechung, wobei naturgemäß die Judikatur des Bundesgerichtshofs im Vordergrund stehen muß. Manche Bereiche des Betäubungsmittelstrafrechts sind aber die Domäne der Revisions- und Beschwerdegerichte der Länder, sodaß auch deren Rechtsprechung der gebührende Raum zugewiesen werden muß.

Das Eigenleben, manche sprechen sogar von Isolation, des Betäubungsmittelstrafrechts wird oft beklagt. Das Bemühen unserer Obergerichte, insbesondere des Bundesgerichtshofs, es nicht zu einem Sonderrecht kommen zu lassen, wird nicht immer gesehen. Eine stärkere Begleitung des Betäubungsmittelstrafrechts durch die Wissenschaft wäre schon mit Rücksicht auf die große praktische Bedeutung dieses Rechtsgebiets angebracht. Dieses Erläuterungsbuch soll und kann dies nicht ersetzen. Gleichwohl war ich nach meinen Kräften bemüht, im Rahmen der Kommentierung die Verbindung mit dem allgemeinen Strafrecht zu halten.

Ich war bestrebt, das geltende Recht zu beschreiben. Die Erhebung rechtspolitischer Forderungen habe ich nicht als Aufgabe dieses Buches angesehen. Es gibt in unserem Recht nur wenige Bereiche, die rechtspolitisch mehr umstritten sind als das Betäubungsmittelrecht. Versuchung und Gefahr, statt des geltenden Rechts die eigenen Vorstellungen zur Grundlage der Kommentierung zu machen, sind hier größer als anderswo. Ich hatte jedenfalls den Willen, dies nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Leser möge es mir nachsehen, wenn dies nicht immer und überall gelungen sein sollte.

Traunstein, im Januar 1999

Klaus Weber

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Literaturverzeichnis	XXIX

Betäubungsmittelgesetz – BtMG

Einleitung	1
Erster Abschnitt. Begriffsbestimmungen	39
§ 1 Betäubungsmittel	39
§ 2 Sonstige Begriffe	140
Zweiter Abschnitt. Erlaubnis und Erlaubnisverfahren	155
§ 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln	155
§ 4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht	178
§ 5 Versagung der Erlaubnis	224
§ 6 Sachkenntnis	234
§ 7 Antrag	236
§ 8 Entscheidung	239
§ 9 Beschränkungen, Befristung, Bedingungen und Auflagen	242
§ 10 Rücknahme und Widerruf	246
§ 10a Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen	248
Dritter Abschnitt. Pflichten im Betäubungsmittelverkehr	270
§ 11 Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr	270
§ 12 Abgabe und Erwerb	275
§ 13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung	278
§ 14 Kennzeichnung und Werbung	312
§ 15 Sicherungsmaßnahmen	318
§ 16 Vernichtung	319
§ 17 Aufzeichnungen	322
§ 18 Meldungen	325
§ 18a Verbote	327
Vierter Abschnitt. Überwachung	327
§ 19 Durchführende Behörde	327
§ 20 Besondere Ermächtigung für den Spannungs- oder Verteidigungsfall	333
§ 21 Mitwirkung anderer Behörden	334
§ 22 Überwachungsmaßnahmen	342
§ 23 Probenahme	347
§ 24 Duldungs- und Mitwirkungspflicht	349
§ 24a Anzeige des Anbaus von Nutzhanf	350
§ 25 Gebühren und Auslagen	356

Inhaltsverzeichnis

Fünfter Abschnitt. Vorschriften für Behörden	357
§ 26 Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz	357
§ 27 Meldungen und Auskünfte	359
§ 28 Jahresbericht an die Vereinten Nationen	363
Sechster Abschnitt. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	364
Vorbemerkungen zu den §§ 29 ff	364
§ 29 Straftaten	649
§ 29a Straftaten	968
§ 30 Straftaten	1006
§ 30a Straftaten	1054
§ 30b Straftaten	1096
§ 30c (aufgehoben)	1101
§ 31 Strafmilderung oder Absehen von Strafe	1102
§ 31a Absehen von der Verfolgung	1136
§ 32 Ordnungswidrigkeiten	1159
§ 33 Einziehung	1165
§ 34 Führungsaufsicht	1234
Siebenter Abschnitt. Betäubungsmittelabhängige Straftäter	1238
Vorbemerkungen zu den §§ 35 bis 38	1238
§ 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung	1243
§ 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung	1288
§ 37 Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage	1306
§ 38 Jugendliche und Heranwachsende	1319
Achter Abschnitt. Übergangs- und Schlussvorschriften	1321
§ 39 Übergangsregelung	1321
§ 39a Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften	1322
§§ 40, 40a (gegenstandslos)	1322
§ 41 (weggefallen)	1322
Anlagen zu § 1 Abs. 1	
Anlage I (nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel)	1323
Anlage II (verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel)	1332
Anlage III (verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel)	1341

Die Verordnungen zum Betäubungsmittelgesetz

Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung

I. Einfuhr	1349
§ 1 Einfuhrantrag	1349
§ 2 Versagungsgründe	1350
§ 3 Einfuhrgenehmigung	1351
§ 4 Einfuhrabfertigung	1352
§ 5 Lagerung unter zollamtlicher Überwachung	1352
§ 6 Einfuhranzeige	1353
II. Ausfuhr	1354
§ 7 Ausfuhrantrag	1354
§ 8 Versagungsgründe	1355
§ 9 Ausfuhrgenehmigung	1356

§ 10	Kennzeichnung	1357
§ 11	Ausfuhrabfertigung	1357
§ 12	Ausfuhranzeige	1358
III. Durchführung		1358
§ 13		1358
IV. Ausnahmeregelungen		1361
§ 14	Einfuhr und Ausfuhr im Rahmen internationaler Zusammenarbeit . .	1361
§ 15	Vereinfachter grenzüberschreitender Verkehr	1362
V. Ordnungswidrigkeiten		1363
§ 16		1363
VI. Schlussvorschriften		1364
§ 17	Zuständige Zollstellen	1364
§ 18	Sonstige Vorschriften	1364
§ 19	(<i>gegenstandslos</i>)	1364
§ 20	Inkrafttreten	1364

Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung

§ 1	(Pflicht zur Ausfertigung des Abgabebelegs)	1365
§ 2	(Abgabebeleg)	1365
§ 3	(Übersendung der Teile des Abgabebelegs)	1366
§ 4	(Prüfung und Vermerke)	1367
§ 5	(Aufbewahrung und Vorlage)	1368
§ 6	(Formblätter)	1368
§ 7	(Ordnungswidrigkeiten)	1369
§ 8	(<i>aufgehoben</i>)	1369

Betäubungsmittel-Kostenverordnung

§ 1	Anwendungsbereich	1370
§ 2	Gebühren in besonderen Fällen	1370
§ 3	Gebühren in Widerspruchsverfahren	1370
§ 4	Ermäßigungen	1371
§ 5	Übergangsvorschrift	1371
§ 6	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	1371

Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

§ 1	Grundsätze	1374
§ 2	Verschreiben durch einen Arzt	1375
§ 3	Verschreiben durch einen Zahnarzt	1382
§ 4	Verschreiben durch einen Tierarzt	1385
§ 5	Verschreiben zur Substitution	1388
§ 5a	Substitutionsregister	1420
§ 5b	Verschreiben für Patienten in Alten- oder Pflegeheimen, Hospizen und in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung	1424
§ 5c	Verschreiben für den Notfallbedarf in Hospizen und in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung	1425
§ 6	Verschreiben für Einrichtungen des Rettungsdienstes	1426
§ 7	Verschreiben für Kauffahrteischiffe	1427
§ 8	Betäubungsmittelrezept	1429
§ 9	Angaben auf dem Betäubungsmittelrezept	1432

Inhaltsverzeichnis

§ 10	Betäubungsmittelanforderungsschein	1433
§ 11	Angaben auf dem Betäubungsmittelanforderungsschein	1434
§ 12	Abgabe	1435
§ 13	Nachweisführung	1439
§ 14	Angaben zur Nachweisführung	1440
§ 15	Formblätter	1441
§ 16	Straftaten	1442
§ 17	Ordnungswidrigkeiten	1443
§ 18	Übergangsvorschriften	1445

Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung-neu

§ 1	Grundsätze	1446
§§ 2–4	<i>unverändert</i>	1446
§ 5	Substitution, Verschreiben von Substitutionsmitteln	1446
§ 5a	Verschreiben von Substitutionsmitteln mit dem Stoff Diamorphin	1451
§ 5b	Substitutionsregister	1452
§§ 5b und 5c	werden §§ 5c und 5d	1454
§ 6	<i>unverändert</i>	1454
§ 7	<i>unverändert</i>	1454
§ 8	Betäubungsmittelrezept	1454
§ 9	Angaben auf dem Betäubungsmittelrezept	1454
§ 10	Betäubungsmittelanforderungsschein	1455
§ 11	<i>unverändert</i>	1455
§ 12	Abgabe	1455
§ 13	Nachweisführung	1456
§§ 14, 15	<i>unverändert</i>	1456
§ 16	Straftaten	1456
§ 17	Ordnungswidrigkeiten	1457
§ 18	Übergangsvorschrift	1458

book-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Arzneimittelgesetz (AMG)

Einleitung	1459	
§ 1	Zweck des Gesetzes	1461
§ 2	Arzneimittelbegriff	1462
§ 3	Stoffbegriff	1479
§ 4	Sonstige Begriffsbestimmungen	1480
§ 4a	Ausnahmen vom Anwendungsbereich	1505
§ 4b	Sondervorschriften für Arzneimittel für neuartige Therapien	1506
§ 5	Verbot bedenklicher Arzneimittel	1507
§ 6	Ermächtigung zum Schutz der Gesundheit	1515
§ 8	Verbote zum Schutz vor Täuschung	1517
§ 9	Der Verantwortliche für das Inverkehrbringen	1526
§ 13	Herstellungserlaubnis	1528
§ 14	Entscheidung über die Herstellungserlaubnis	1539
§ 16	Begrenzung der Herstellungserlaubnis	1543
§ 18	Rücknahme, Widerruf, Ruhen	1544
§ 19	Verantwortungsbereiche	1547
§ 20a	Geltung für Wirkstoffe und andere Stoffe	1552
§ 21	Zulassungspflicht	1553
§ 25	Entscheidung über die Zulassung	1561

§ 25b	Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und dezentralisiertes Verfahren	1566
§ 30	Rücknahme, Widerruf, Ruhen	1568
§ 31	Erlöschen, Verlängerung	1573
§ 35	Ermächtigung zur Zulassung und Freistellung	1578
§ 36	Ermächtigung für Standardzulassungen	1579
§ 37	Genehmigung der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union für das Inverkehrbringen, Zulassungen von Arzneimitteln aus anderen Staaten	1580
	Vorbemerkung vor den §§ 40 ff	1582
§ 40	Allgemeine Voraussetzungen der klinischen Prüfung	1585
§ 42	Verfahren bei der Ethik-Kommission, Genehmigungsverfahren bei der Bundesoberbehörde	1586
§ 42a	Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Genehmigung oder der zustimmenden Bewertung	1588
§ 43	Apothekenpflicht, Inverkehrbringen durch Tierärzte	1592
§ 44	Ausnahme von der Apothekenpflicht	1608
§ 45	Ermächtigung zu weiteren Ausnahmen von der Apothekenpflicht	1610
§ 46	Ermächtigung zur Ausweitung der Apothekenpflicht	1611
§ 47	Vertriebsweg	1612
§ 47b	Sondervertriebsweg Diamorphin	1622
§ 48	Verschreibungspflicht	1622
§ 50	Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	1634
§ 51	Abgabe im Reisegewerbe	1636
§ 52	Verbot der Selbstbedienung	1638
§ 52a	Großhandel mit Arzneimitteln	1639
§ 52c	Arzneimittelvermittlung	1644
§ 56a	Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte	1645
§ 56b	Ausnahmen	1657
§ 57	Erwerb und Besitz durch Tierhalter, Nachweise	1657
§ 57a	Anwendung durch Tierhalter	1663
§ 58	Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen	1664
§ 59a	Verkehr mit Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen	1667
§ 59d	Verabreichung pharmakologisch wirksamer Stoffe an Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen	1671
§ 63	Stufenplan	1673
§ 63a	Stufenplanbeauftragter	1673
§ 64	Durchführung der Überwachung	1676
§ 65	Probenahme	1679
§ 66	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	1680
§ 67	Allgemeine Anzeigepflicht	1680
§ 69	Maßnahmen der zuständigen Behörden	1686
	Vorbemerkungen zu den §§ 72 ff	1693
§ 72	Einführerlaubnis	1694
§ 72a	Zertifikate	1698
§ 73	Verbringungsverbot	1703
§ 73a	Ausfuhr	1719
§ 74	Mitwirkung von Zolldienststellen	1721
§ 74a	Informationsbeauftragter	1723
§ 75	Sachkenntnis	1725
§ 76	Pflichten	1726
§ 77	Zuständige Bundesoberbehörde	1727

Inhaltsverzeichnis

§ 80	Ermächtigung für Verfahrens- und Härtefallregelungen	1729
§ 81	Verhältnis zu anderen Gesetzen	1730
§ 83a	Rechtsverordnungen in bestimmten Fällen	1730
§ 83b	Verkündung von Rechtsverordnungen	1731
Vorbemerkungen zu den §§ 95 ff		1731
§ 95	Strafvorschriften	1751
§ 96	Strafvorschriften	1805
§ 97	Bußgeldvorschriften	1833
§ 98	Einziehung	1837

Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) – Auszug –

§ 1	1839
§ 2	1839
§ 3	1840
§ 3a	1840
§ 4	1841
§ 5	1842
§ 6	1842
§ 7	1842
Anlage 1	1842

Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)

Einleitung	1845
§ 1	Zweck des Gesetzes	1850
§ 2	Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden	1855
§ 3	Selbstdoping	1872
§ 4	Strafvorschriften	1879
§ 5	Einziehung	1921
§ 6	Verordnungsermächtigungen	1922
§ 7	Hinweispflichten	1923
§ 8	Informationsaustausch	1923
§ 9	Umgang mit personenbezogenen Daten	1926
§ 10	Umgang mit Gesundheitsdaten	1927
§ 11	Schiedsgerichtsbarkeit	1929
§ 12	Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen; Verordnungsermächtigung	1937
Anlage zu § 2 Abs. 3	1937

Dopingmittel-Mengen-Verordnung (DmMV) 1941

Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport

Artikel 8	Evaluierung	1945
-----------	-----------------------	------

Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)

Einleitung	1947
§ 1 Anwendungsbereich	1952
§ 2 Begriffsbestimmungen	1952
§ 3 Unerlaubter Umgang mit neuen psychoaktiven Stoffen	1959
§ 4 Strafvorschriften	1968
§ 5 Einziehung	1994
§ 6 Datenübermittlung	1994
§ 7 Verordnungsermächtigung	1995
Anlage	1996

Anhang

A 1	Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe	2001
A 2	Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe	2028
A 3	Suchtstoffübereinkommen 1988	2046
B 1.1	Vertrag über die Europäische Union (Auszug)	2071
B 1.2	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Auszug)	2073
B 1.3	Protokoll (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen (Auszug)	2080
B 2	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Auszug)	2081
B 3	EU-Rahmenbeschluss vom 25.10.2004 zum Handeltreiben (Auszug)	2083
B 4.1	Schengener Durchführungsübereinkommen (Auszug)	2086
B 4.2	EG Ne-bis-in-idem (Auszug)	2090
B 5.1	Verordnung über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) (Auszug)	2092
B 5.2	Europol-Gesetz (Auszug)	2093
B 6	Beschluss des Rates über das Europäische Justitielle Netz (Auszug)	2095
B 7.1	Beschluss des Rates über die Errichtung von Eurojust (Auszug)	2098
B 7.2	Eurojust-Gesetz (Auszug)	2100
C 1	Zollverwaltungsgesetz – ZollVG – (Auszug)	2102
C 2	Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG – (Auszug)	2108
C 3	Bundespolizeigesetz – BPolG – (Auszug)	2115
C 4	Straßenverkehrsgesetz – StVG – (Auszug)	2117
D 1	Grundstoffüberwachungsgesetz – GÜG –	2120
D 2.1	Erfasste Stoffe: Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 273/2004, geändert durch Verordnung (EU) 1258/2013 und Del. VO (EU) 2016/1443	2128
D 2.2	Erfasste Stoffe: Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005, geändert durch VO (EU) 1259/2013 und Del. VO (EU) 2016/1443	2131
E 1	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte – ALG (Auszug)	2133
E 2	InVeKoS-Verordnung (Auszug)	2134
E 3	Sortenliste (Auszug)	2137
F 1	SGB V (Auszug)	2138

Inhaltsverzeichnis

F 2	BÄK-Richtlinien zur Substitution (Auszug)	2140
F 3	G-BA-Richtlinien Methoden vertragsärztliche Versorgung (Auszug)	2150
F 4.1	Mitführen in die Vertragsparteien des Schengener Abkommens	2156
F 4.2	Mitführen in die Vertragsparteien des Schengener Abkommens – Landesbehörden	2158
G	Verordnungen der Länder über Drogenkonsumräume	2160
G 1	Berlin	2160
G 2	Hamburg	2164
G 3	Hessen	2167
G 4	Niedersachsen	2171
G 5	Nordrhein-Westfalen	2175
G 6	Saarland	2179
H	Häufigkeit der Wirkstoffgehalte	2182
I	Zeugenschutz (Übersicht)	2193
J	Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung (CanBV)	2194
K 1	WADA-Verbotsliste 2014	2196
K 2	WADA-Verbotsliste 2017	2202
Sachverzeichnis	2211


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG